STADT ZÜLPICH M.1:500

BEBAUUNGSPLAN 11/14

IN DEN FÜSSEN

1. AUSFERTIGUNG

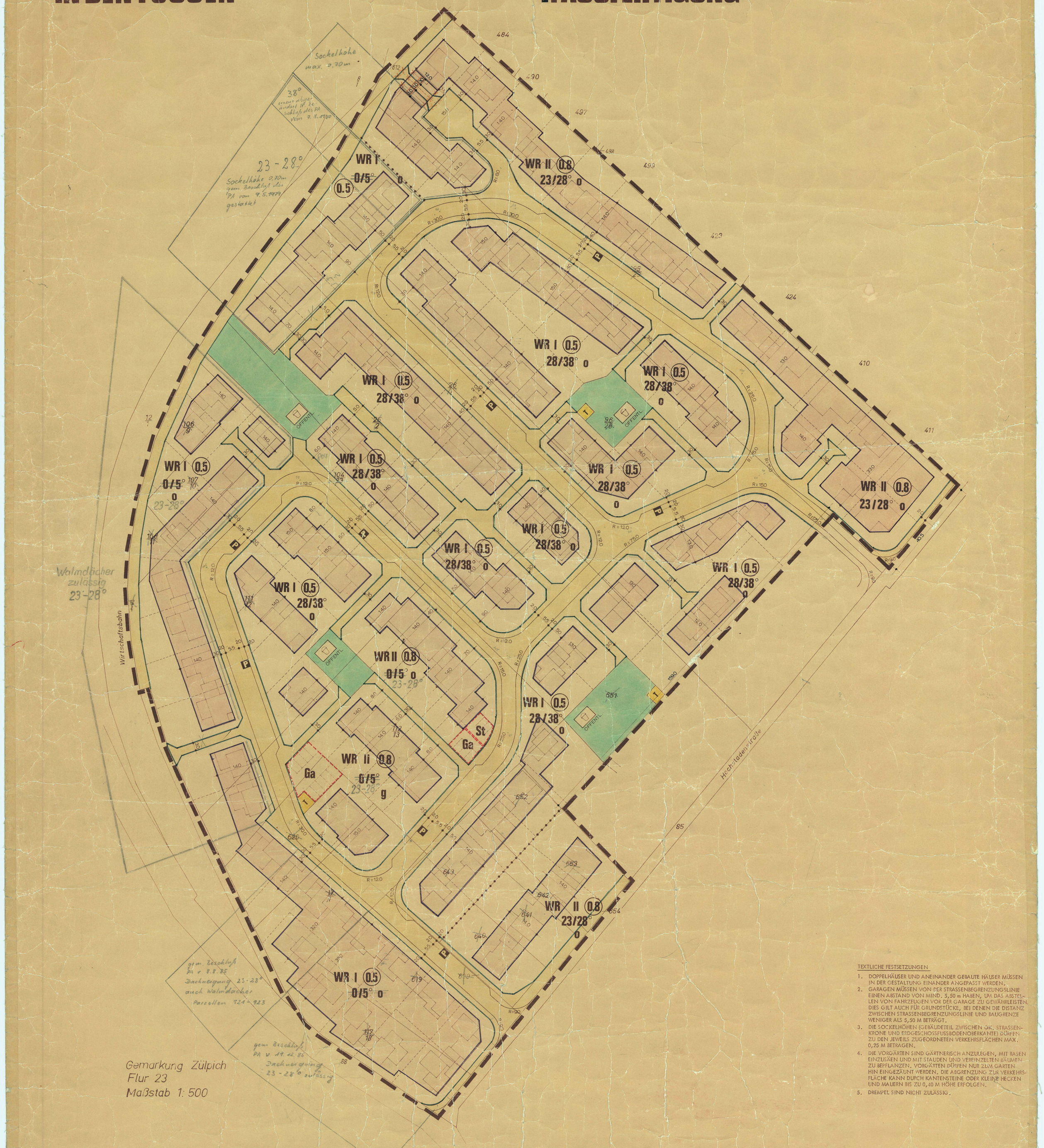

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DOPPELHÄUSER UND ANEINANDER GEBAUTE HÄUSER MÜSSEN IN DER GESTALTUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN.
2. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MIND. 5,50 m HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR DER GARAGE ZU GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR GRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE WENIGER ALS 5,50 M BETRÄGT.
3. DIE SOCKELHÖHEN (GEBÄUDETEIL ZWISCHEN ÖK. STRASSENKRONE UND ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERKANTE) DÜRFEN ZU DEN JEWEILS ZUGEORDNETEN VERKEHRSFLÄCHEN MAX. 0,25 M BETRAGEN.
4. DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, MIT RASEN EINZUSÄEN UND MIT STAUDEN UND VEREINZELTEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. VORGÄRTEN DÜRFEN NUR ZUM GARTEN HIN EINGEZÄUNT WERDEN. DIE ABGRENZUNG ZUR VERKEHRSFLÄCHE KANN DURCH KANTENSTEINE ODER KLEINE HECKEN UND MAUERN BIS ZU 0,40 M HÖHE ERFOLGEN.
5. DREMPEL SIND NICHT ZULÄSSIG.

PLANUNTERLAGEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST -Z T - EINE ABZEICHNUNG -VERGRÖSSERUNG- DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSTAB DURCH URAUFNAHME - VEREINFACHTE - TEIL - NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT ÄSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE)
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE -Z T - NEU KARTIERT. NACH EINWANDFREIEN FORTFÜHRUNGSVERMESSUNGEN (NR 55 FA II) - NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FORTFÜHRUNGSVERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) - NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. FKT. ANW.
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

Euskirchen DEN 9.12.1975

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTERÄUCHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

Euskirchen DEN 9.12.75

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Euskirchen DEN 9.12.75

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSER- OD. VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

PLANUNTERLAGEN

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- 77.56 HÖHENLAGE ü. N.N.
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGESCHACHT
- STRASSENBELEUCHTU
- BÖRSTEIN
- STRASSENKÄNKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUS-HALTESTELLE
- GESCHOSZAHL U. ZURÜCKGESETZTGESCHO.
- FL FLACHDACH
- KW KRUPPELWALM
- 30/45° DACHNEIGUNG

GRENZANGABEN
- LANDESGRENZE
- REG. BEZ GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 30231 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT GEMÄSS § 9 (1) NR. 1 BBAUG UND § 2, 3 DER VO ÜBER DEN INHALT DES BEBAUUNGSPLANES VOM 23.6.1960 (BGBL. I 1960 S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4 1. DVO. ZUM BBAUG VOM 29.11.1960 (G.V. N.W. 1960 S. 413) UND DEM § 103 DER BAU O. NW VOM 25.6.1962 (GV. N.W. S. 373) BAU. NVO. VOM 26.11.1968

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

~~ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL DIESER~~ BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS UND BEIGEFÜGT

ENTWURF UND BEARBEITUNG
KÖLN DEN 20. AUGUST 1973
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Lutzer Str. 11 Telefon 0221/415160 + 415169
Dipl.-Ing. Architekt Herm Zimmermann

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNGSEXEMPLAR UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
DEN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT Zülpich VOM AUFGESTELLT WORDEN
Zülpich DEN 11.12.75
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 21.8.74 BIS 2.2.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
Zülpich DEN 10.12.75
STADTDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG STATT GEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGEN
DEN ~~26.3.76~~
BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER STADT ZÜLPICH ALS SATZUNG AM 25.6.74 BESCHLOSSEN WORDEN
Zülpich DEN 11.12.75
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 16.09.76 GENEHMIGT WORDEN
Köln ~~Zülpich~~ DEN 16.9.76
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN (GV. NW. S. 341) IST AM 2.4.1976 ERFOLGT
DEN 25.8.76
STADTDIREKTOR

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1a BBAUG / § 1 (1) (2) BAU NVO

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- WOCHENENDHAUSGEBIET
- KLEINSIEDLUNGSGEBIET

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN
§ 9 (1) 1b BBAUG / §§ 22, 23 BAU NVO

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- EINZEL-DOPPELHAUS
- HAUSGRUPPEN
- HAUSGRUPPE, KETTEN-HAUS (HAUSREIHEN)
- HGK HAUSGRUPPE KETTEN-HAUS (HAUSREIHEN)
- BAULINIE
- BAUGRENZE

GEBÄUDESTELLUNG UND HÖHENLAGE DER GEBÄUDE
§ 9 (1) 1b 1d BBAUG / § 4 1. DVO ZUM BBAUG UND § 103 BAU O. NW

30/45° DACHNEIGUNG
- HÖHEN AB OK. GEHSTEIG MITTE DER ZUGEHÖRIGEN STRASSENFLÄCHE
- HÖHEN AB OK. VORHANDENGELÄNDE
- ERDGESCHOSS
- STELLUNG DES GEBÄUDES MIT FIRSTRICHTUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1a BBAUG §§ 16, 17 BAU NVO

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- BAUWEISE, BAUGRENZE, BAULINIE
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- (GF) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 (1) 1 BBAUG

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHERBERGE
- K KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERGARTEN
- AUSTRAUM
- FEUERWEHR
- DENKMAL

INNERHALB DER GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDE RECHTSSETZUNGEN AUF GRUND DES PREUSSISCHEN FLUCHTLINIENGESETZES VOM 1875 - DES AUFBAUGESETZES NW UND DES BBAUG. TRETEN MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HOHENLAGE
§ 9 (1) 3, 4 BBAUG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN
- HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE
- VA VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- FUSSGÄNGERBEREICH
- FAHRWEG

VERSORGUNGS- U. VERWERTUNGSFLÄCHEN
§ 9 (1) 5, 7 BBAUG

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERWERK
- FERNHEIZWERK
- PW WASSERWERK
- M MISTANLAGE
- KLÄRANLAGE
- BRUNNEN
- T TRAFOSTATION

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 9 (1) 6 BBAUG

- W FERNWASSERLEITUNG
- A HAUPTABWASSERLEITUNG
- KV HOCH- MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN
- G GASLEITUNG
- ÖL ÖLLEITUNG
- FW FERNWÄRMELEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN
§ 9 (1) 1e 1h 2 11 12 14 15 BBAUG U. § 16 47 BAUNVO

- ST STELLPLATZE
- GA GARAGEN
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN FÜR BESTIMMTE BAULICHE ANLAGEN ODER FÜR WIRTSCHAFTLICH VERWERTBARE BODENERZEUGNISSE
- WEGERECHTE, LEITUNGSRECHTEN U. BESONDERE ANLAGEN
- VORKAUFSRECHTSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- ZAHLEN-ANGABEN DER PLANZEICHNUNG

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 (1) 8 BBAUG

- PARKANLAGE
- KLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- ZELTPLATZ
- DAUER-CAMPINGPLATZ

ÄNDERUNG DER ÖFFENTLICHEN LAGE

- XX STREICHUNG
- ERGÄNZUNG

SONSTIGE FLÄCHEN
§ 9 (1) 9 10 BBAUG

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 9 (3) 14 BBAUG U. §

- SCHUTZZONEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- WASSERSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- QUELLSCHUTZGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

ERSATZ DURCH ÄLTERE SIGNATUR

WASSERFLÄCHEN
§ 9 (2) 6 BBAUG

- WASSERFLÄCHEN, HAFEN